

SATZUNG
der
STADTHEIDE VEREINIGUNG
Paderborn e. V.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Stadtheide-Vereinigung“ Paderborn e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Paderborn-Stadtheide.
3. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung der Stadtheide-Vereinigung am 1. Februar 1985 beschlossen.

§ 2

1. Aufgaben und Ziele der Stadtheide-Vereinigung:
 - a.) Pflege heimatlichen Brauchtums,
 - b.) Pflege der Geselligkeit und gut nachbarlicher Beziehungen,
 - c.) Fühlungnahme mit Dienststellen und parlamentarischen Vertretern sowie Unterbreitung der Gestaltung der Stadtheide. Es sollen jedoch nur die Allgemeinheit berührende Angelegenheiten, nicht dagegen private Interessen einzelner Mitglieder vertreten werden,
 - d.) Im Übrigen verfolgt die Stadtheide-Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Wahrnehmung der in Absatz 1. aufgeführten Aufgaben hat im Einklang mit den in der Stadtheide herrschenden und überlieferten Gesellschafts- und Lebensgewohnheiten zu erfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder können alle in der Stadtheide oder im Stadtgebiet Paderborns wohnende Bürger werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt die Aufnahme.

§ 4

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) Die Belange der Vereinigung zu fördern und Schaden von ihr fernzuhalten,
- b.) Die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft auszuüben,
- c.) Die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod,
2. Durch freiwilligen Austritt, der jedoch nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens am 31. Oktober des betr. Kalenderjahres beim Vorsitzenden eingehen,
3. Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen:
 - a.) Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt,
 - b.) Wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzung verstoßen hat,
 - c.) Wenn das Mitglied gegen die allgemein anerkannten gesellschaftlichen Grundsätze verstoßen hat und das Ansehen der Vereinigung hierdurch beeinträchtigt werden könnte,
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. In besonderen Fällen kann dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschlussantrag mit einer Frist von 2 Wochen gewährt werden,

Der Vorsitzende teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss durch Einschreibebrief mit. Bei einem 2jährigen Beitragsrückstand erfolgt der Ausschluss ohne Mitteilung. Mit dem Tage des Ausschlusses oder Austritts erlöschen die Verpflichtungen der Vereinigung und die Rechte des Mitgliedes.

§ 6

Organe der Vereinigung:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung

§ 7

Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl des Vorstandes:

1. Der Vorstand der Stadtheide-Vereinigung besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem 1. Schriftführer
- d.) dem 2. Schriftführer
- e.) dem 1. Kassierer
- f.) dem 2. Kassierer
- g.) einem Beisitzer

2. Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Jährlich scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, für die Ersatz zu wählen ist.

Wiederwahl ist möglich.

Erstmalig scheiden aus:

- der 1. Vorsitzende und
- der 2. Schriftführer und der Beisitzer

und in der Folge:

- der 1. Schriftführer und
- der 2. Kassierer

sodann:

der 2. Vorsitzende und
der 1. Kassierer

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und notwendig sind, Ersatz verlangen.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und mittels Stimmzettels. Es kann jedoch durch Zuruf und Handzeichen gewählt werden, sofern nur ein Vorschlag vorliegt. Die Wahl für den neuen Vorstand leitet der bleibende Vorstand. Die zu Wählenden müssen in der Versammlung anwesend sein oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied ihre Bereitwilligkeit zur Annahme eines Ehrenamtes erklärt haben.
4. Bei Ausfall eines Gewählten während der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Vorsitzender
 1. Schriftführer
 1. Kassierer

§ 8

Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstandes und Abstimmungen.

1. Der Vorstand hat über alle die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten zu beschließen, soweit die Zuständigkeit nach § 9 dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er hält Sitzungen ab, so oft der Vorsitzende eine solche für notwendig hält oder eine solche von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen mit einwöchiger Frist, spätestens jedoch 4 Tage vor der Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich

erfolgen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und hat den Vorsitz im Vorstand. Er vertritt die Vereinigung in allen Geschäften, auch in denen, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer spätestens in der nächsten Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinsam, des Vorstandes nach § 26 BGB, vertreten unter Abstimmung der drei in § 7 Abs. 5 genannten Mitglieder.

§ 9

Mitgliederversammlung; Aufgaben.

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März, muss der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung anberaumen. In dieser Versammlung sollen die Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vereinigung unterrichtet und gehört werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach freiem Ermessen des Vorstandes abgehalten. Eine solche Mitgliederversammlung muss jedoch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag beim Vorsitzenden gestellt wird, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet ist.
3. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss mit wenigstens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter und höchster Instanz – falls

notwendig – über alle Angelegenheiten der Vereinigung. Zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit und Beschlussfassung gehören:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b.) Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- c.) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e.) Wahl des Vergnügungsausschusses, dessen Mitgliederzahl vom Vorstand vorgeschlagen wird,
- f.) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- g.) Änderung der Satzung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder erfolgt ist. Für Beschlussfassungen genügt einfache Mehrheit der Stimmen, lediglich bei Satzungsänderungen, muss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben sein.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

1. Für die Gestaltung und Durchführung der Vereinsfeste und Veranstaltungen kann durch die Mitgliederversammlung alljährlich ein Vergnügungsausschuss gewählt werden, der ehrenamtlich tätig ist. Die Mitgliederanzahl dieses Ausschusses wird durch den Vorstand vorgeschlagen.

2. Bei Bedarf können auch weitere Mitglieder im Vereinsinteresse zur ehrenamtlichen Mitarbeit herangezogen werden.

3. Bei entsprechenden Punkten der Tagesordnung können Mitglieder des Vergnügungsausschusses mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 11

Kassenführung

1. Über sämtliche Ausgaben und Einnahmen (Beiträge usw.) der Vereinigung ist vom Kassierer nach den Grundsätzen einfacher Buchführung ein Kassenbuch zu führen. Hierbei werden die aus den Festveranstaltungen herrührenden Einnahmen und Ausgaben gesondert ausgewiesen.
2. Zahlungen leistet der Kassierer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
3. Über das dem Verein gehörende Vermögen ist vom Kassierer ein gesondertes Verzeichnis aufzustellen und ständig auf dem Laufenden zu halten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Ausnahme ist das im §12 geregelte Sterbegeld.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Sterbekasse

1. Beim Tode eines Mitgliedes wird ein einmaliges Sterbegeld im Betrag von DM 100,- und eine Kranzspende unter Ausschluss des Rechtsweges gezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb einer Woche nach Eintritt des Todesfalles durch den Kassierer.

Voraussetzung ist die ordnungsmäßige Entrichtung des letzten Jahresbeitrages. Nur im Zweifelsfall soll die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde gefordert werden. Mitglieder, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres noch der Vereinigung beitreten, haben keinen Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes.

2. Für die Auszahlung des Sterbegeldes soll eine Rücklage von z. Z. 5.000,-- festgelegt werden. Dieser Rücklage müssen jährlich mindestens je DM 1,-- vom entrichteten Mitgliederjahresbeitrag zugeführt werden. Sofern die Rücklage für die Zahlung des Sterbegeldes nicht ausreicht, muss durch eine Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung oder eine entsprechende Umlage beschlossen werden.
3. Die Sterbegeldrücklage darf nur in dringenden Notfällen für andere Vereinszwecke in Anspruch genommen werden. Hierzu ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 13

Beiträge

1. Die Einziehung des Jahresbeitrages erfolgt durch den Kassierer in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

§ 14

Prüfungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss die Kasse der Vereinigung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft werden. Hierzu muss der Kassierer alle erforderlichen Unterlagen (Bücher, Belege, Abrechnungen usw.) beibehalten. In besonderen Fällen kann eine Kassenprüfung auch durch den Vorstand angeordnet oder einer besonderen Kommission übertragen werden.

§ 15

Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur beschlossen werden:
 - a.) In einer ordentlichen Mitgliederversammlung,

b.) In einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

In beiden Fällen müssen mindestens 2/3 der Gesamtmitglieder vertreten sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Diese Versammlung ist bei ordnungsmäßiger Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf auch in diesem Fall einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

~~In gleicher Weise ist über das Vermögen der Vereinigung zu beschließen.
Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.~~

~~Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~

NEU

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn zwecks ausschließlicher Verwendung für die Jugendarbeit in der Stadtheide.

§ 16

Bekanntmachungen

1. Sonstige Bekanntmachungen im Allgemeininteresse der Vereinigung erfolgen durch die örtlichen Tageszeitungen.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten der Stadtheidevereinigung ist Paderborn.

Anmerkung:

1. Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1961 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 13. Oktober 1962 und 1. Februar 1985 abgeändert und in vorliegender Form beschlossen.

Anlage zu der Satzung der Stadtheidevereinigung

Werner Streitbürger

Aloys Mrogenda

Bernd Nübel

Heinrich Schniedermann

Helmut Bentler

Norbert Höschen

Josef Rodenbröker